

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS APRIL 2023

Art 10 EMRK

Einzelpersonen müssen auch bei Zeitungen und Medien keine faktischen Ungenauigkeiten und Unwahrheiten dulden und haben ein Recht auf Richtigstellung des betroffenen Berichts. Das Recht auf Gegendarstellung wird nicht dadurch eingeschränkt, dass sich die Person auf Anfrage der Presse vor Veröffentlichung des Berichts nicht zu den fraglichen Tatsachen geäußert hat.

EGMR vom 17.1.2023, BswNr 8964/18, *Axel Springer SE gg Deutschland*

Die Beschwerdeführerin (Bf) gibt die Tageszeitung „Die Welt“ heraus. Am 4.10.2013 wurde ein Artikel mit der Überschrift „Die Stasi-Frau an Gregor Gysis Seite“ veröffentlicht, in dem behauptet wurde, dass Frau K., die Geschäftsführerin der Partei „Die Linke“, eine Mitarbeiterin der Stasi der ehemaligen DDR gewesen sei. Außerdem wurde das Verschwinden großer Vermögenswerte der SED nach 1989 thematisiert. Zwei Tage vor der Veröffentlichung des Artikels war an Frau K. ein Fragenkatalog gesendet worden, in dem es um ihre Mitgliedschaft im „Verein der Freunde des Neuen Deutschland“ ging. K. weigerte sich, diese Fragen zu beantworten. Am 11.10.2013 forderte der Anwalt von K. die Veröffentlichung einer übermittelten Gegendarstellung. Dazu wurde die Bf letztlich durch das OLG Berlin verpflichtet, worauf die Gegendarstellung in der Zeitung veröffentlicht wurde. Mit Beschluss vom 14. 8.2017 lehnte das BVerfG die Behandlung der Verfassungsbeschwerde der Bf ohne Angabe von Gründen ab.

Die Bf behauptet eine Verletzung von Art 10 EMRK (Meinungsäußerungsfreiheit) durch die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Gegendarstellung.

Der EGMR führt zunächst aus, strittig sei im vorliegenden Fall lediglich, ob die Anordnung des nationalen Gerichts, die Gegendarstellung zu veröffentlichen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen sei.

Zeitungen und andere private Medien könnten grundsätzlich frei über die Veröffentlichung von Artikeln, Kommentaren und Briefen von Privatpersonen entscheiden. Der GH habe entschieden, dass die rechtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen als normaler Bestandteil des rechtlichen Rahmens für die Ausübung des Rechts der Meinungsäußerungsfreiheit durch die Medien angesehen werden könne. Gleichzeitig habe er betont, dass es wegen des hohen Schutzniveaus, das die Presse genieße, außergewöhnliche Umstände geben müsse, damit eine Zeitung dazu verpflichtet werden könne, einen Widerruf oder eine Entschuldigung zu veröffentlichen. Das Recht auf Gegendarstellung ziele darauf ab,

jedem die Möglichkeit zu geben, sich gegen bestimmte Äußerungen oder Meinungen, die in den Massenmedien verbreitet wurden und die sein Privatleben, seine Ehre oder seine Würde verletzen, zu schützen. Deren Hauptziel bestehe darin, dem Einzelnen die Möglichkeit zu geben, gegen falsche Informationen vorzugehen, die in der Presse über ihn veröffentlicht worden seien. Was die einschlägigen Kriterien betreffe, berücksichtige der GH, ob ein hinreichender Zusammenhang zwischen der fraglichen Äußerung und der beantragten Berichtigung bestehe und ob diese als verhältnismäßige Reaktion angesehen werden könne. Ein relevanter Aspekt für diese Beurteilung sei der Inhalt der Antwort im Vergleich zur Veröffentlichung. Während es den nationalen Behörden obliege, eine erste Bewertung in diesen Punkten vorzunehmen, verbleibe die abschließende Beurteilung, ob ein Eingriff notwendig sei, der Überprüfung durch den GH, wobei die nationalen Behörden einen Ermessensspielraum hätten. Wenn die Abwägung gemäß den festgelegten Kriterien des GH von den nationalen Behörden vorgenommen worden sei, müssten triftige Gründe vorliegen, damit der GH seine Auffassung an die Stelle jener der nationalen Gerichte stelle.

Das OLG habe bei der Beurteilung des Inhalts des Artikels insb die uneinheitlichen Aussagen berücksichtigt, wonach der Name von K. mit dem Verschwinden von SED-Parteivermögen in Verbindung gebracht worden sei, aber keine Beweise dazu vorgelegt seien. Nach Ansicht des GH habe das OLG den Inhalt des Artikels ausreichend gewürdigt und es seien keine Anzeichen von Willkür zu erkennen. Daher sei an dessen Ansicht, dass K. ein berechtigtes Interesse an der beantragten Gegendarstellung gehabt habe, nicht zu zweifeln. Die Gegendarstellung habe auch einen ausreichenden Bezug zum beanstandeten Zeitungsartikel gehabt. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin die angefochtenen Behauptungen K. mitgeteilt habe, führe nicht zur uneingeschränkten Freiheit, unbestätigte Behauptungen zu veröffentlichen. Auch schließe es nicht das Recht des Betroffenen aus, sich zu äußern, um die als unrichtig behaupteten Tatsachen zu berichtigen. Da sich das Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht auf ein rechtswidriges Verhalten von K. vor der Veröffentlichung des beanstandeten Artikels beziehe, könne ihre Weigerung, die Fragen der Beschwerdeführerin zu beantworten, nicht als Argument dafür dienen, ihr Recht auf Berichtigung unrichtiger Tatsachen einzuschränken. Zwischen der Berichtigung von Tatsachen, deren Unrichtigkeit behauptet werde, und Sanktionen wegen Werturteilen in Beleidigungssachen bestehe ein wesentlicher Unterschied. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Gegendarstellungsanordnung habe das OLG berücksichtigt, dass die Bf die Verbindung von K. zu Unternehmen mit angeblichen Verbindungen zur SED detailliert dargestellt habe. Dementsprechend habe es festgestellt, dass die Auskünfte in der Gegendarstellung nicht über das Erforderliche hinausgingen, um die Behauptungen der Bf zu entkräften. Der GH sehe deshalb keinen Grund, diese Beurteilung in Frage zu stellen.

Zusammengefasst liege keine Verletzung von Art 10 EMRK vor.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

Art 8 EMRK, §§ 382c, 382d EO

Die zu einer psychischen Belastung führende systematische, verdeckte, identifizierende technische Überwachung des höchstpersönlichen Lebensbereichs der antragstellenden

Ehegattin rechtfertigt die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382c und § 382d EO gegen den Ehegatten.

OGH 22.3.2023, 7 Ob 38/23y

Die Antragstellerin und der Antragsgegner sind verheiratet und lebten im gemeinsamen Haushalt. Nachdem die Antragstellerin dem Antragsgegner mitgeteilt hatte, dass sie sich trennen wolle, fühlte sie sich verfolgt und beobachtet. In weiterer Folge entdeckte sie im ehelichen Wohnhaus eine versteckte Videokamera. In der Tasche des Antragsgegners fand sie Fotoausdrucke ihrer Smartphonedateien, unter anderem von Kontaktdaten etc, ohne dass sie dem Antragsgegner je erlaubt hätte, diese anzufertigen. Alarmiert durch den Fund suchte und fand sie einen Peilsender und ein Aufzeichnungsgerät (Voicerecorder) in dem von ihr ausschließlich genützten Pkw. Der Antragsgegner montierte diese technischen Mittel, um die Antragstellerin zu überwachen und einen Beweis für ein vermeintliches außereheliches Verhältnis der Antragstellerin zu gewinnen, den er in einem Scheidungsverfahren verwenden wollte. Die Antragstellerin hat Angst vor dem Antragsgegner. Aufgrund der Überwachungsmaßnahmen des Antragsgegners durchlief sie eine mittelgradige depressive Episode und erlitt Panikattacken.

Das Erstgericht erließ die beantragte einstweilige Verfügung. Es verbot dem Antragsgegner, gestützt auf § 382c und § 382d EO, 1. den Aufenthalt in der bisherigen Ehewohnung und dessen unmittelbarer Umgebung, 2. die persönliche Kontaktaufnahme und die Verfolgung der Antragstellerin insbesondere durch technische Mittel wie GPS-Tracker, Kameras und Mikrofonen sowie 3. die briefliche, telefonische und sonstige Kontaktaufnahme. Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Antragsgegners keine Folge.

Der Oberste Gerichtshof erwog dazu:

Voraussetzung für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gem § 382d EO sei nur die Bescheinigung des Anspruchs auf Unterlassung weiterer „Stalking“-Handlungen oder anderer unzulässiger Eingriffe in die Privatsphäre. Mit der Anspruchsbescheinigung seien gleichzeitig auch die Anforderungen des § 381 Z 2 EO erfüllt. Stehe ein Eingriff in die Privatsphäre fest, treffe den Verletzer die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass er in Verfolgung eines berechtigten Interesses gehandelt habe und, dass die gesetzte Maßnahme ihrer Art nach zur Zweckerreichung geeignet gewesen sei. Der höchstpersönliche Lebensbereich stelle den Kernbereich der geschützten Privatsphäre dar und sei daher einer den Eingriff rechtfertigenden Interessenabwägung regelmäßig nicht zugänglich. Dieser Begriff soll sich nach dem Willen des Gesetzgebers mit dem des Privat- und Familienlebens im Sinne von Art 8 EMRK decken, den der EGMR sehr weit verstehe. Eine Überspannung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte würde zu einer unerträglichen Einschränkung der Interessen anderer und jener der Allgemeinheit führen; es bedürfe vielmehr einer Wertung, bei welcher dem Interesse am gefährdeten Gut stets auch die Interessen der Handelnden und die der Allgemeinheit gegenübergestellt werden müssten. Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, die vom Antragsgegner vorgenommene systematische, verdeckte, identifizierende technische Überwachung des höchstpersönlichen Lebensbereichs der Antragstellerin rechtfertige die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382d EO, sei nicht korrekturbedürftig, seien diese doch entgegen der Ansicht des Antragsgegners in ihrer Eingriffsintensität mit dem Engagieren eines Privatdetektivs nicht vergleichbar. Hinzu komme, dass die Überwachungsmaßnahmen lediglich auf einer unsubstanzierten bloßen Vermutung des Antragsgegners, die Antragstellerin habe die Ehe gebrochen, beruhten. Der Hinweis des

Antragsgegners auf die Judikatur zum Ersatz von Detektivkosten gehe schon deshalb fehl, weil diese den nicht vergleichbaren Fall von Schadenersatzansprüchen eines Ehegatten gegen den Ehepartner zum Gegenstand habe.

§ 382c EO ermögliche bei Vorliegen eines körperlichen Angriffs oder der Drohung mit einem solchen und darüber hinaus auch bei einem sonstigen Verhalten des Antragsgegners die Anordnung der dort angeführten Sicherungsmaßnahmen, wenn dieses Verhalten eine Schwere erreiche, die die strenge Maßnahme der einstweiligen Verfügung angemessen erscheinen lasse. „Psychoterror“ sei, weil die Zumutbarkeitsfrage entscheide, nicht nach objektiven, sondern nach subjektiven Kriterien zu beurteilen. Von Bedeutung sei aber nicht ein Verhalten, welches der Durchschnittsmensch als „Psychoterror“ empfinde, sondern die Wirkung eines bestimmten Verhaltens gerade auf die Psyche der Antragstellerin. Die Ausübung von „Psychoterror“ rechtfertige die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382c EO dann, wenn dadurch die psychische Gesundheit der Antragstellerin erheblich beeinträchtigt werde. Bei den dargestellten unerträglichen Eingriffen in die Privatsphäre der Antragstellerin und angesichts des Umstands, dass sie dadurch eine mittelgradige depressive Episode durchlaufen und Panikattacken erlitten habe, sei die Rechtsansicht der Vorinstanzen, dass auch die Voraussetzungen des § 382c EO vorliegen, nicht korrekturbedürftig, zumal der Antragsgegner auch kein berechtigtes Interesse im Sinn dieser Gesetzesbestimmung darlege.